

In Baiern wurde das Verbot von „Müßlicher Bericht, neue Rosenkränze zu beten“ am 16. d. wieder aufgehoben.

Vom 11 — 22. Febr. wurden verboten:

- 1) Appellation an den gesunden Menschenverstand. Letztes Wort in einer literar. Streitfrage. Von K. Guskow. Frankfurt a. M. Streng.
- 2) Madonna, Unterhaltungen mit einer Heiligen, von Th. Mundt. Leipzig. Gebr. Reichenbach.
- 3) Das junge Europa, Novelle von Heint. Laube. I. Bd. Leipzig 1833. D. Wigand.

## B u c h h a n d e l.

Durch Beschluß der Generalversammlung des Vereins der Buchhändler zu Leipzig vom 25. Januar 1836 wurde folgendes provisorisches Börsenreglement für diesen Verein auf das Jahr Jubilatemesse 1836 bis dahin 1837 angenommen:

### §. 1.

Die allgemeine Buchhändlerbörse dient außer der Ostermessezeit zu regelmäßigen, wöchentlichen Versammlungen des Leipziger Buchhändlervereins.

### §. 2.

Diese Versammlungen sollen jeden Mittwoch Nachmittag von 2 bis 4 Uhr Statt finden. Fällt am Mittwoch ein Feiertag, so ist die Börsenzeit am vorhergehenden Dienstag zu derselben Stunde.

### §. 3.

Die Versammlungen werden durch die Deputirten des Vereins geleitet und beaufsichtigt, welche aus ihrer Mitte eines ihrer Mitglieder für die Dauer eines Monats als Börsenvorsteher ernennen werden, welcher einen Stellvertreter für Behinderungsfälle zugeordnet erhält.

### §. 4.

Diese Vorsteher, aus der Mitte der Deputirten erwählt, haben das Ehrenamt unentgeltlich zu verwalten.

### §. 5.

Zur Führung eines Börsenjournal's, Besorgung der Anschläge, schriftlichen Aufsätze und Umläufe wird ein Secretair, gegen einen zu bestimmenden Gehalt, erwählt.

### §. 6.

Der Vorsteher hat auf regelmäßige Abhaltung der Börsenstunden, auf deren bequeme und zweckmäßige Einrichtungen, auf Ruhe und Ordnung, und auf Aufrechthaltung dieser Börsenordnung zu sehen, auch alle Anschläge zu contrafirmiren.

### §. 7.

Der Secretair hat die nöthigen schriftlichen Arbeiten, Anschläge, Umläufe etc. zu besorgen, auch die Legitimationen (§. 10) in das dazu bestimmte Buch einzutragen.

### §. 8.

Der Zweck dieser regelmäßigen Börsenversammlungen ist:

- a. persönliche Besprechungen über gemeinsame oder specielle Angelegenheiten des Geschäfts, und vertrauliche Mittheilungen darüber;

b. Scontrirung der, in den vorhergegangenen 7 Tagen eingekommenen Zahlungsaufträge.

### §. 9.

Für die erste Abtheilung dürfte die Zeit von 2 bis halb 3 Uhr dienen; wenn dann ein Zeichen mit der Glocke gegeben wird, müssen die Geschäfte der zweiten Abtheilung beginnen und jedenfalls auf der Börse vollendet werden.

### §. 10.

Es wird als Regel angenommen, daß von jedem Hause der Chef oder ein Associé oder anerkannter Procurist selbst zu erscheinen hat. Sollten Behinderungsfälle eintreten, so sind auch specielle Vollmachten für den Tag zulässig, die von dem Vollmachtsgeber eigenhändig ausgestellt und von dem Vollmachtsträger sogleich beim Eintritte dem Börsensecretair präsentirt werden müssen. Der Börsensecretair nimmt diese Vollmacht zu den Acten, trägt den Gegenstand kurz in das Börsenjournal ein und händigt dem Individuum eine von dem Vorsteher zu signirende Legitimationskarte ein.

Durch eine solche Vollmacht wird der Vollmachtsgeber für alle Handlungen verbindlich, welche sein Vollmachtsträger an diesem Börsentage, auf der Börse, in seinem Namen ausübt.

### §. 11.

Es wird von der Zeit an, wo gegenwärtiges Reglement in Kraft tritt, angenommen, daß alle Zahlungen von und an Buchhändler in der Regel nur an diesem Börsentage und auf der Börse abzumachen sind. Freiwillige Vereinigung von Häusern, zu der jedoch Empfänger, wie Zahler, gleich einstimmig sein müssen, ist zwar zulässig; ein Theil kann einseitig aber den andern nie zwingen, Zahlungen zu anderer Zeit anzunehmen oder zu leisten.

### §. 12.

Der Modus, wie solche Zahlungen zu leisten sind, ist: daß jede Handlung, neben zu quittirender einfacher Zahlungsliste, ein gedrucktes Formular in duplo ausfüllt, worauf die Zahlungen, welche sie an eine andere zu leisten hat, deutlich bezeichnet sind. Das eine Exemplar des Formulars behält der Empfänger und stellt das andere, auf geeignete Weise quittirt, dem Zahler zurück.

### §. 13.

Nachdem sich nun durch Austausch dieser Zahlungszettel zwischen zwei Handlungen ein Saldo ergibt, so ist solcher sofort baar auszuführen.

### §. 14.

Ob die Bezahlung der sogenannten Baarpäckete auch an diesem Scontrirungstage vorgenommen werden soll, bleibt der Vereinbarung der verschiedenen Häuser unter sich selbst überlassen, und soll Niemand gezwungen sein, ein Baarpaket einem Andern bis zum Scontritage auf Credit auszuhändigen. Wo indessen eine solche Vereinbarung Statt findet, sollen Bücher eingerichtet werden, worin die Päckete specificirt, mit Angabe des Betrages eingeschrieben, und der Empfang vom Empfänger quittirt werden. Diese Bücher sind dann auf der Börse zu produciren und die entsprechenden Saldo mit zum Saldo der übrigen Zahlungen zu rechnen.